

Statuten

Art. 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Gewerbeverein KMU Bern West“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2 Sein Sitz ist Bern, seine Dauer unbestimmt.
- 1.3 Sein Geltungsbereich erstreckt sich auf Bümpliz, Bethlehem und Umgebung.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Förderung der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) und Wahrung deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Organisationen.
- 2.2 Förderung des Zusammenhangs unter den Mitgliedern.
- 2.3 Förderung des beruflichen Nachwuchses.
- 2.4 Orientierung der Mitglieder über wirtschaftliche Belange.
- 2.5 Der Verein ist politisch neutral, wahrt aber die Interessen der KMU in sachpolitischen Fragen.
- 2.6 Der Verein ist Mitglied des Gewerbeverband KMU Stadt Bern.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern
(für alle Personenbezeichnungen ist sowohl die männliche wie die weibliche Form zu verstehen):
 - 3.1.1 Aktivmitglieder
Mitglied werden können KMU, sowie weitere natürliche und juristische Personen, die diesen nahe stehen und deren Interessen vertreten.
 - 3.1.2 Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um die Förderung des Vereins erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.
 - 3.1.3 Veteranen
Veteranen werden Personen, welche mindestens 10 Jahre dem Verein angehört haben und ihre persönliche berufliche Tätigkeit aufgegeben haben.

- 3.2 Aufnahme, Austritt, Ausschluss
 - 3.2.1 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt aufgrund eines Beitrittsgesuchs durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
 - 3.2.2 Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
 - 3.2.3 Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden, den Beschlüssen, Weisungen und Anordnungen nicht nachkommen oder mit ihren finanziellen Verpflichtungen sich gegenüber dem Verein im Zahlungsverzug befinden, können durch Entscheid des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zu Händen der nächsten Hauptversammlung Rekurs erhoben werden.
 - 3.2.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Unternehmens oder den Tod des Mitglieds.
- 3.3 Rechtsfolge

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
- 3.4 Finanzen

Mitglieder bezahlen den durch die Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.
- 3.5 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich höchstens auf ihren Mitgliederjahresbeitrag. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 4 Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 4.1.1 Die Hauptversammlung
 - 4.1.2 Der Vorstand
 - 4.1.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Die Hauptversammlung

- 5.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- 5.2 Die Hauptversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten endgültig.
- 5.3 Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.
- 5.4 Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten Antrag (schriftlich oder per E-Mail) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Sie ist innert 2 Monaten einzuberufen.
- 5.5 Die Hauptversammlungen finden als Präsenzversammlung, hybride Versammlung oder virtuelle Versammlung statt. Der Vorstand gibt in der Einladung zur Hauptversammlung den jeweiligen Versammlungsmodus bekannt. Die Beschlussfassung ist in begründeten Ausnahmefällen auf dem Zirkularweg (schriftlich, via E-Mail oder Abstimmungsplattform) zulässig.

- 5.6 Anträge, die an der Hauptversammlung traktandiert werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung eingereicht werden. Anträge, welche später oder erst an der Hauptversammlung selbst gestellt werden, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmenden behandelt werden.
- 5.7 Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Hauptversammlung:
 - 5.7.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - 5.7.2 Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
 - 5.7.3 Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
 - 5.7.4 Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - 5.7.5 Entscheid über Anträge von Mitgliedern oder den Vereinsorganen
 - 5.7.6 Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern anderer Organe
 - 5.7.7 Rekursentscheide bei Ausschluss von Mitgliedern
 - 5.7.8 Änderung der Statuten
 - 5.7.9 Auflösung des Vereins
- 5.8 Die Hauptversammlung
 - 5.8.1 wählt das Präsidium und die weiteren Vorstandsmitglieder
 - 5.8.2 wählt die Revisoren
 - 5.8.3 ernennt Ehrenmitglieder
- 5.9 Stimm- und Wahlberechtigung
 - 5.9.1 Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
 - 5.9.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst.
 - 5.9.3 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.
 - 5.9.4 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangen.
 - 5.9.5 Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium hat die vorsitzende Person den Stichentscheid. Vor der Versammlung wird offengelegt, wer den Vorsitz ausübt. Bei Wahlen entfällt der Stichentscheid und es entscheidet das Los.
 - 5.9.6 Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein sowie bei Wahlen mit eigener Kandidatur, sind die betroffenen Mitglieder vom Stimm-/Wahlrecht ausgeschlossen.

Art. 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung gewählt.
- 6.2 Mit Ausnahme des Präsidenten oder zwei Co-Präsidenten, konstituiert sich der Vorstand selbst und verteilt insbesondere die Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern. Er kann ein Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln von dessen Aufgaben sofort entbinden.
- 6.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- 6.5 Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten des Vorstandes:
 - 6.5.1 Führung des Vereins im Sinne der Zweckbestimmungen.
 - 6.5.2 Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung und Antragstellung.
 - 6.5.3 Führung der Vereinskasse, Verwaltung des Vereinsvermögen und Budgeterstellung.

- 6.5.4 Über Ausgaben, die im Budget nicht erwähnt sind, kann der Vorstand nur beschliessen, wenn diese im Sinne der Zweckbestimmungen des Vereins liegen. Über solche Ausgaben hat der Vorstand an der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
- 6.5.5 Erlass und Genehmigung von Wegleitungen, Richtlinien und Reglementen.
- 6.5.6 Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied von seiner Vorstandstätigkeit mit sofortiger Wirkung suspendieren. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen aus dem Vorstand ausschliessen. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Vorstandsmitglied mit 30-tägiger Frist ab dem Tag des Ausschlussentscheids Rekurs an die Hauptversammlung erheben.
- 6.5.7 Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- 6.6 Bei Wahl eines Co-Präsidium legen die Co-Präsidenten untereinander die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten fest.
- 6.7 Das Präsidium beruft die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung ein und leitet diese. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder können, unter Bekanntgabe des Behandlungsgrundes, eine Vorstandssitzung verlangen; das Präsidium hat diese innert nützlicher Frist einzuberufen.
- 6.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium hat die vorsitzende Person den Stichentscheid. Vor der Sitzung wird offengelegt, wer den Vorsitz ausübt. Bei Wahlen entfällt der Stichentscheid und es entscheidet das Los.
- 6.9 Vorstandssitzungen finden als Präsenzsitzung, hybride Sitzung oder virtuelle Sitzung statt.
- 6.10 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied innert drei Arbeitstagen seit Erhalt des Antrages die mündliche Beratung verlangt. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Zustimmung bzw. Ablehnung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die zustande gekommenen Zirkulationsbeschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung im Protokoll aufzunehmen.

Art. 7 Die Rechnungsrevisoren

- 7.1 Zwei Rechnungsrevisoren haben die Kasse und die Buchhaltung zu prüfen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.
 - 7.1.1 Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet der amtsältere Revisor aus und wird durch den Suppleanten ersetzt.
 - 7.1.2 Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen herbeigeführt werden.
- 8.2 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- 8.3 Ein allfälliges Vereinsvermögen wird dem Gewerbeverband „KMU Stadt Bern“ zur Verwaltung übergeben. Wird innert zehn Jahren nach der Auflösung ein neuer Verein mit ähnlichen Zwecken gegründet, wird dem neuen Verein das Vermögen ausgehändigt. Verstreicht die Frist von zehn Jahren, fällt das Vermögen dem Gewerbeverband „KMU Stadt Bern“ zu.
- 8.4 Die Statuten können jederzeit revidiert werden.
Eine Statutenrevision muss mit der Einladung zur Hauptversammlung traktandiert werden. Jede Statutenrevision muss von der Hauptversammlung genehmigt werden.
- 8.5 Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. März 2024 genehmigt worden, ersetzen die Statuten vom 21. März 2005 und treten sofort in Kraft.

Gewerbeverein KMU Bern West

Ort, Datum: Bern, den 6. März 2024

Das Präsidium

Verfasser

Michael Lüthi

Shakeel Ahmed

Peter Steck